

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

Nr. 20.

Ausgegeben Donnerstag den 19. Mai

1910.

Inhalt:

Regierungspräsident: Wetternachrichtendienst S. 143. — Kiefern Samen S. 143. — Schafräude S. 144. — Baukreis-Veränderungen S. 144. — Barbiergewerbebetrieb in Spremberg zc. S. 145. — Maler zc. Innung Friedeberg S. 145. — Taif betr. Negebrücke bei Altbeelitz S. 145. — Fischereiaufseher S. 145. — Bezirksveränderungen S. 145. — Vorsitz im Gewerbesteuer-Ausschuß Frankfurt S. 146. — Turnlehrerkursus S. 146.

Anderer Behörden: Hufschmiedepfandung S. 146. — Geschenke an Kirchen zc. S. 147.

Lehrerstellen: S. 148.

Nichtamtliches: Sparkassen-Statut der Stadt Lippehne S. 148. — Chausseegeldhebestelle Rehntz S. 149. — Verwaltungs-Uebersicht der Hauptsparkasse des Markgrafthums Niederlausitz S. 149.

Regierungspräsident.

(Regierung.)

295.

Wetternachrichtendienst.

Im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend den öffentlichen Wetterdienst vom 21. April d. J. — I. Bg. 1525 — (Amtsblatt S. 119), verweise ich auf meine Verfügung vom 10. Mai 1909 — I. Bg. 2739 — (Amtsblatt S. 122). Gedruckte Mitteilungen über den Wetterdienst werden in diesem Jahre nicht zugesandt werden. Die Lieferung der Wetterkarten an die Schulen auf Kosten der Gemeinden und Kreise hat im vorigen Jahre Fortschritte gemacht.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister ersuche ich wiederholt, möglichst auf die Bereitstellung von Mittein zur weiteren Ueberlassung der Wetterkarten an die Schulen durch die Gemeinde- und Kreisetsatz hinzuwirken und die Bevölkerung darauf hinzuweisen, daß die Vorhersage von jeder Postanstalt für 10 Pf. durch den Fernsprecher bezogen werden kann. Bis zum 1. November d. J. ersuche ich, über etwaige Beobachtungen und Wünsche mir zu berichten. Fehlanzeige ist nicht nötig.

Frankfurt a. D., den 6. Mai 1910.

I. Bg. 1698.

Der Regierungspräsident.

296.

Kiefern Samen.

Die vielfach erörterte Frage, ob Kiefern Samen ausländischer Herkunft in Deutschland befriedigende Bestände zu liefern imstande ist und unbedenklich Verwendung finden kann, muß nach den bisher vorliegenden Erfahrungen für Samen bestimmter ausländischer Provenienzen verneint werden. Nachgewiesenermaßen hat sich der südungarische und ganz besonders der französische Kiefern Samen in Deutschland nicht bewährt. Die deutsche Forstwirtschaft ist durch die Verwendung solchen Saatgutes zweifellos bereits

stark geschädigt worden. Ich will z. B. nur anführen, daß vor etwa einem Jahrzehnt in einem preussischen Regierungsbezirk rund 1200 ha Staatswaldfläche zum zweiten Mal in Bestand gebracht werden mußte, da zu den erstmaligen Kulturen ungarischer und französischer Same verwendet worden war und die daraus erwachsenen Pflanzen sich schon nach kurzer Zeit als nicht lebensfähig erwiesen hatten.

Gegenüber solchen Verlusten infolge doppelter Kulturaufwendungen, zu denen noch die infolge der verzögerten Bestandsbegründung verlorene Bodenrente für mehrere Jahre kommt, fällt noch weit mehr ins Gewicht die viel größere Gefahr, daß aus Saatgut ungeeigneter Herkunft erwachsene Bestände am Leben bleiben, durch mangelhafte Wachseleistungen die Waldrente für die ganze Umtriebszeit herabdrücken und durch frühzeitige und reichliche Samenproduktion, wie sie besonders den französischen und ungarischen Kiefern eigen ist, der weiteren Ausbreitung ungeeigneten Saatgutes im Inland Vorschub leisten. Wie nahe die in ihren Folgen unabsehbare Gefahr liegt, daß der deutsche Wald hierdurch auf weiten Flächen verkrüppelt und entwertet wird, erhellt aus der Tatsache, daß ausländischer Kiefern Samen alljährlich und in besonders großen Mengen bei nicht ausreichender oder fehlschlagender Inlandsenernte nach Deutschland eingeführt und dort offenbar — sei es mit, sei es ohne Kenntnis der Herkunft — eingeführt wird. Wie groß insbesondere die französische Einfuhr ist, geht aus einer kürzlich im „Saatenmarkt“ veröffentlichten Notiz hervor, nach der eine einzige deutsche Firma bis 300 Waggons französischer Zapfen, etwa 50000 bis 60000 kg Samen, in einem Jahr eingeführt hat.

In den heimischen Kiefernforsten, besonders auch den Privatwaldungen, finden sich bereits viele klägliche Bestandsbilder, die als Beispiel dafür dienen

können, wohin eine weitere Verwendung ungeeigneten Samens im deutschen Kiefernwald führen muß. Im Interesse der Waldbesitzer und der allgemeinen Landeskultur ist es notwendig, hier Abhilfe zu schaffen. Ich halte es für eine dringliche und lohnende Aufgabe der Landwirtschaftskammern, hierüber Aufklärung in die weiten Kreise der Privatwaldbesitzer zu tragen und ersuche die Kammern, jede sich ihnen dazu bietende Gelegenheit zu benutzen, insbesondere in den von ihnen zu Veröffentlichungen benutzten Organen entsprechende Abhandlungen oder Bekanntmachungen zum Abdruck bringen zu lassen.

Dabei wird auch ausdrücklich darauf hinzuweisen sein, daß es sehr gefährlich ist, von mehreren Samenangeboten stets dem billigsten ohne Rücksicht auf sonstige Umstände den Vorzug zu geben. Was für Samen bei dieser von vielen Waldbesitzern geübten Praxis unter Umständen erworben wird, ergibt sich aus der Tatsache, daß französischer Samen zur Zeit für 1,80 M je kg zu haben ist, während reines einheimisches Saatgut 5—6 M kostet.

In welcher Weise der Bezug brauchbaren, tunlichst einheimischen Kiefern Samens für den Privatwaldbesitzer in Preußen sichergestellt werden kann, darüber werden sich m. E. die Landwirtschaftskammern untereinander zweckmäßigerweise in Verbindung zu setzen haben. Da es unterscheidende Merkmale dafür, ob Kiefern Samen aus dem In- oder Auslande stammt, nicht gibt, wird die Gefahr des Bezuges ungeeigneter Provenienzen überall bestehen, wo nicht ganz bestimmte Garantien für den Ursprung gegeben werden können. Neueste Vorkehrung beim Ankauf von Kiefern Samen ist daher geboten. Besteht doch sogar die Befürchtung, daß große Mengen ausländischen, ungeeigneten Saatgutes auf Umwegen als inländischer Same an den deutschen Markt gebracht werden. Daß solche Provenienzverschleierungen mit Vorteil durchführbar sind und durchaus im Bereich der Möglichkeit liegen, ist bei dem großen Preisunterschied zwischen deutschem und z. B. französischem Samen einleuchtend.

Zur näheren Aufklärung über die wichtige Frage der Kiefern Samenbeschaffung empfehle ich als geeignet die in den Mitteilungen des Deutschen Forstvereins 1909 Nr. 6 im Verlag von Julius Springer, Berlin, veröffentlichte Arbeit des Oberförsters Haack, indem ich zugleich auf meine im Ministerialblatt der landwirtschaftlichen Verwaltung vom März 1910 (VI. Jahrgang Nr. 3) veröffentlichte Verfügung an die Königlich Preussischen Regierungen vom 29. Januar d. Js. III 15843 hinweise.

Berlin W 9, den 23. März 1910.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
gez. von Arnim.

An sämtliche Landwirtschaftskammern.

Die Herren Landräte ersuche ich, im Sinne vorstehenden Erlasses durch geeignete Bekanntmachungen in den amtlichen Publikationsorganen oder in sonst

angemessener Weise für die Aufklärung der Waldbesitzer Sorge zu tragen.

Frankfurt a. D., den 13. Mai 1910.

I St. L. 248.

Der Regierungspräsident.

297.

Schafräude.

Bezugnehmend auf meine Verfügung vom 17. April 1903 — I A 2776 — Schafräude betr. ersuche ich die Herren Kreis Tierärzte folgendes zu beachten:

Räudeverdächtige Herden, d. h. Herden in denen lediglich räudeverdächtige Tiere ermittelt werden, sind wiederholt in Zwischenräumen von 2—4 Wochen zu untersuchen. Werden in solchen Herden innerhalb 8 Wochen nach der ersten Feststellung des Verdachtes Erscheinungen der Räude nicht festgestellt, so ist der Verdacht als beseitigt anzusehen.

Die Feststellung von sogenannten Schmierflecken ohne sonstige räudeverdächtige Erscheinungen (Hautveränderungen, Borken, Scheuern, Kratzen) kann nicht als ausreichend angesehen werden, um den Räudeverdacht zu begründen. In Zweifelsfällen sind solche Herden gleichfalls in den vorstehend angegebenen Zwischenräumen zu untersuchen und falls sich dabei verdächtige Erscheinungen nicht zeigen, spätestens 8 Wochen nach der ersten Feststellung der Schmierflecke als räudefrei anzusehen.

Auf die sorgfältige Desinfektion der Ställe, Hürden und aller Gerätschaften usw., die mit räudekranken Schafen in Berührung gekommen sind, ist nachdrücklich zu halten.

Die von räudekranken Schafen benutzten Ställe und Weiden sind, wenn irgend zugänglich, 8 Wochen lang zur Unterbringung von Schafen nicht zu benutzen.

Ueber den Erfolg des Heilverfahrens und den Umfang der Revision der Schafbestände ist zum 15. Januar j. Js. zu berichten. Dabei ist anzugeben:

1. Zahl der Gemeinden und Schafbestände (Sammelherde ist ein Bestand), in welcher Untersuchungen stattfanden,
2. Kopfszahl der Bestände,
3. Zahl der ständig räubligen Herden.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Frankfurt a. D., den 7. Mai 1910.

I Bg. 1614.

Der Regierungspräsident.

298.

Baukreis-Veränderungen.

Durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 11. April 1910 — III P. 12. 61. B. — ist genehmigt worden, daß die bisher zum Baukreis Landsberg a. W. gehörigen Teile des landrätlichen Kreises Königsberg Nm. von diesem Baukreis abgezweigt und dem Baukreis Königsberg Nm. zugeteilt werden. Ferner ist genehmigt worden, daß der Teil des Kreises West-Sternberg zwischen Grosseener Kreisgrenze, Oder und Pleiße von dem Baukreis Guben abgezweigt und dem Baukreis Zielentzig-Reppen zugeteilt wird. Als Zeitpunkt für den Ein-

tritt der Aenderungen wird der 1. Juli 1910 festgesetzt.

Frankfurt a. D., den 10. Mai 1910.

I. B. 1165. Der Regierungspräsident.

299. Barbiergewerbebetrieb in Spremberg etc.

Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden wird gemäß § 41 b der Gewerbeordnung für die Stadtgemeinde Spremberg und die Landgemeinde Slamen hiermit vorgeschrieben, daß an Sonn- und Festtagen im Barbier- und Friseurgewerbe ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen von den im § 105 b Absatz 1 getroffenen Bestimmungen unter litt. e Absatz 1 der diesseitigen Bekanntmachung vom 16. März 1895 (Erzabeilage zu Stück 14 des Regierungsamtsblattes) auf Grund des § 105 e zugelassen sind.

Danach hat fortan an Sonn- und Festtagen bei den Barbieren und Frisuren in Spremberg und Slamen um 2 Uhr nachmittags völliger Geschäftsschluß einzutreten, dergestalt, daß auch die Arbeitgeber nur bis dahin persönlich tätig sein dürfen, darüber hinaus höchstens, soweit es sich um Arbeiten zur Vorbereitung von öffentlichen Theater Vorstellungen und Schausstellungen handelt.

Diese Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. D., den 6. Mai 1910.

I. Bg. 1248. Der Regierungspräsident.

300. Maler- etc. Innung Friedeberg.

Nachdem die Maler-, Glaser- und Korbmachereinnung (Freie Innung) in Friedeberg Nm. ihre Umwandlung in eine Zwangseinnung für das Maler- und Lackierergewerbe beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Landrat in Friedeberg Nm. von mir zum Kommissar behufs Ermittlung der Mehrheit der Beteiligten ernannt worden ist.

Frankfurt a. D., den 7. Mai 1910.

I. Bg. 1807. Der Regierungspräsident.

301.

Nachtrag

zu dem Tarif vom 7. November 1889 über die Erhebung des Brückengeldes für die Rekebrücke bei Alt-Beelitz.

A. Es wird entrichtet:

- | | |
|--|--------|
| I. Von Kraftwagen zum Fortschaffen von Personen: | |
| a) mit Gummiradreifen und | |
| 1. mit mehr als 4 Sitzplätzen | 30 Pf. |
| 2. mit 4 und weniger Sitzplätzen | 20 " |
| b) ohne Gummiradreifen und | |
| 1. mit mehr als 4 Sitzplätzen | 40 " |
| 2. mit 4 und weniger Sitzplätzen | 30 " |

Als Sitzplätze in diesem Sinne werden nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten einschließlich des Sitzes für den Wagenführer angesehen.

II. Von Kraftfahrern 10 Pf.

B. Brückengeld wird nicht erhoben von Kraftfahrzeugen, welche den Hofhaltungen des Königlich und des Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, dem Preussischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder für deren Rechnung betrieben werden.

C. Im übrigen finden die Befreiungen sowie die zusätzlichen Vorschriften zu dem Tarif auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen entsprechende Anwendung.

Frankfurt a. D., den 9. Mai 1910.

I. B. 877. Der Regierungspräsident.

302. Fischereiaufseher.

Ich habe den Privataufseher der hiesigen Fischereinnungen Wilhelm Maschke hier zum Königlich Fischereiaufseher über alle von den Fischereinnungen der Gubener und Lebusser Vorstadt genutzten Gewässer der Oder ernannt.

Frankfurt a. D., den 10. Mai 1910.

I. A. 1464. Der Regierungspräsident.

303. Bezirksveränderungen.

Durch Beschlüsse der zuständigen Kreis Ausschüsse sind die nachbezeichneten Grundstücksparzellen umgemeindet worden: im Kreise Arnswalde: Kartenblatt 1 Nr. 166/71 etc. aus dem Gemeindebezirk Marienwalde nach dem Gutsbez. Marienwalde Domäne; Kartenbl. 1 Nr. 231/1, 232/1, 308/5 etc., 309/5 etc., 310/6 etc., 311/7, 237/10, 330/25, 331/25, 95, 113, 114, 313/116, 314/115, 117, 291/128, 290/131, 247/22, 247/23, 247/47; ferner die dem Rittergutsbesitzer v. Schudmann in Raakow gehörigen Anteile an Artikel 34, 50 u. 51 (ungetrennte Hofräume) der Grundsteuer Mutterrolle aus dem Gem.-Bez. Raakow nach dem Gutsbez. Raakow; im Kreise Grossen: Kartenbl. 1 Nr. 1 bis 49, Kartenbl. 2 Nr. 1 bis 5, 7, 76/9, 10, 13, 85/14, 15, 16, 17 u. 88/60 aus dem Gutsbez. Rähmen nach dem Forstgutsbez. Räditz; im Kreise Friedeberg: Kartenbl. 3 Nr. 154/106, 155/108 u. 156/108 aus dem Gem.-Bez. Alt-Beelitz nach dem Gutsbez. Kal. Oberförsterei Driesen, im Kreise Königsberg Nm.: Kartenbl. 1 Nr. 67/41 und Kartenbl. 3 Nr. 3/1 aus dem Gutsbez. Dobberphul nach dem Gutsbez. Schildberg, Kreis Soldin; Kartenblatt 10 Nr. 61/3 u. 62/7 aus dem Gutsbez. Schildberg, Kreis Soldin, nach dem Gutsbez. Dobberphul, Kreis Königsberg Nm.; Kartenbl. 1 Nr. 84/7 aus dem forstfiskalischen Gutsbez. Bralitz nach dem Gemeindebez. Bralitz; im Kreise Lebus: Kartenbl. 12 Nr. 150/19, 151/19 u. 155/19 aus dem forstfiskalischen Gutbez. Müllrose nach dem Gem.-Bez. Kaiserstuhl; Kartenbl. 1 Nr. 254/139 u. 255/139 aus dem Gutsbez. Petershagen nach dem Gem.-Bez. Petershagen; Kartenbl. 1 Nr. 39 und 68 aus dem Gem.-Bez. Petershagen nach dem Gutsbez. Petershagen; im Kreise Soldin: Kartenbl. 1 Nr. 566/275 aus dem Gutsbez. Kerlow nach dem Gem.-Bez. Kerlow; Kartenbl. 1 Nr. 568/276 aus dem

Gem.-Bez. Kerkow nach dem Gutsbez. Kerkow. Ferner sind durch Beschluß des Bezirksausschusses umgemeindet worden: im Kreise Soldin: Kartenblatt 2 Nr. 425/254 aus dem fiskalischen Gutsbez. Bernstein nach dem Stadtbez. Bernstein.

Frankfurt a. D., den 12. Mai 1910.

I St. L. 318.

Der Regierungspräsident.

304. Gewerbesteuer-Ausschuß Frankfurt.

An Stelle des Regierungsassessors von Graevenitz zum Stellvertreter des Vorsitzenden der für den Kreis Stadt Frankfurt a. D. gebildeten Veranlagungskommission und der Steuerauschnisse der Gewerbesteuerklassen III und IV und des für den Regierungsbezirk Frankfurt a. D. gebildeten Steuerauschnisses der Gewerbesteuerklasse II ernannt.

Frankfurt a. D., den 7. Mai 1910.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten A.

305.

Turnlehrerkursus.

In der Königlichen Vandesturnanstalt zu Berlin wird zu Anfang Januar 1911 ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Bewerbungen um Zulassung zu diesem Kursus sind bis zum 20. Juli d. Js. durch Vermittelung der Herren Kreis-Schulinspektoren uns einzureichen.

Lehrer, welche die zweite Prüfung noch nicht bestanden haben, können zum Kursus nicht zugelassen werden, und nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Alter, vorzugsweise unverheirateten, ist die Teilnahme zu empfehlen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein auf besonderen Bogen zu schreibender Lebenslauf, der zugleich auch über die turnerische Befähigung des Bewerbers Auskunft gibt;
2. ein ärztliches Attest darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers seine Ausbildung zum Turnlehrer gestatten;
3. die Zeugnisse über die abgelegten Lehramtsprüfungen;
4. ein von einem Turnlehrer auszustellendes Zeugnis über die erlangte turnerische Fertigkeit.

Außerdem muß jeder Bewerber nach sorgfältigster Prüfung seiner Verhältnisse bestimmt nachweisen und unter Umständen amtlich beglaubigen lassen, daß ihm die für seinen Unterhalt in Berlin erforderlichen Mittel, bei deren Bemessung u. a. auch das gesteigerte Bedürfnis einer kräftigen Kost zu berücksichtigen ist, voll zur Verfügung stehen, oder welcher Beihilfe er dazu bedarf. Zugleich machen wir besonders darauf aufmerksam, daß die persönlichen Reisekosten noch und von Berlin von den Bewerbern mit in Rechnung gezogen werden müssen, und daß 120 Mark bei den gesteigerten Wohnungs- und Nahrungspreisen in Berlin auch bei großer Sparfameit kaum mehr für einen Monat ausreichen.

Jeder Bewerber hat demnach gewissenhaft anzugeben, wieviel ihm von dem Einkommen seiner Stelle für jeden Monat der Kursusdauer nach Abzug etwaiger Vertretungskosten, der zum Unterhalt der Angehörigen erforderlichen Summe, der in der Heimat zu zahlenden Abgaben usw. ausschließlich zur Bestreitung der Kosten seines Aufenthalts in Berlin sicher zur Verfügung bleibt, ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulkasse oder sonst gewährt werden, und wieviel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann.

Alle Angaben sind unbedingt der Wahrheit entsprechend zu machen, da sonst mißliche Folgen für die Bewerber unausbleiblich sind.

Lehrer, welche nicht bereits eine genügende Turnfertigkeit besitzen, können unter keinen Umständen berücksichtigt werden.

Jeder Bewerber hat auch anzugeben, ob er ledig oder verheiratet ist.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 15. Mai 1894 maßgebend. Bei der nach § 4 dieser Bestimmungen abzulegenden Aufnahmeprüfung werden auch folgende Uebungen verlangt:

am Reck: Schwunglippe, auch in Verbindungen, Felgaufzug;

am Barren: Schwungstemmen am Ende des Rückschwungs, auch in Verbindungen, Schulterstand aus Grätschsitze hinter den Händen;

am Pferd: die einfachen Stützsprünge aus Reitstand wie Flanke, Kehre, Wende, Hocke;

im Springen: Hochsprung mit Anlauf 1,20 m, Weitsprung 4 m;

Dauerlauf: 10 Minuten;

Stabsprung: 1,50 m hoch;

Kugelstoßen (Steinstoßen): 10 kg 4 m.

Frankfurt a. D., den 7. Mai 1910.

Königliche Regierung;

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Audere Behörden.

306. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlaggewerbes wird hierselbst

am Montag den 25. Juli d. Js.

abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens den 27. Juni d. Js. an den Unterzeichneten zu richten.

Die Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark sind an die hiesige Königliche Regierungshauptkasse 9. Buchhalterei einzufenden.

Mit dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind einzureichen:

1. der Geburtschein,
2. etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.),
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Weldende sich schon einmal der Prüfung erfolglos unterzogen hat,
4. der Positschein über die eingezahlten Prüfungsgebühren.

Es werden nur solche Schmiede zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und den amtlichen Nachweis erbringen, daß sie die letzten 3 Monate vor der Weldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Frankfurt sich aufgehalten haben.

Schmiede, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können erst nach Ablauf von sechs Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Frankfurt a. D., den 6. Mai 1910.

Der Vorsitzende der staatlichen Fußbeschlags-Prüfungs-Kommission des Regierungsbezirks Frankfurt a. D.
 Veterinärarzt Fieße.
 (Königliche Regierung.)

307. Bei dem Konfistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen pp. des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. gespendet wurden:

Von J. Hoh. Frau Prinzessin Heinrich VII Reuß der Kirche in Trebschen, Diözese Züllichau, eine Altar-Kanzel- und Emporenbekleidung. Außerdem: Arnswalde R. Steinbusch. 1. Kgl. Domänenpächter Henning Krankenkommunionbesteck, Kanzelbibel und Ablündigungsbuch. Cuben. R. Horno. 2. Fr. Richter Altar- und Kanzelbekleidung. 3. Konfirmanden Taufsteindecke, Altarbibel, 2 Gesangbücher, Altar- und Kanzelbekleidung. 4. Gutsbes. Glamann Abendmahlskelch. R. Griessen. 5. Gemeindevorst. Kunigl. Kanzelbibel. R. Wellmitz. 6. Fr. Fabrikbes. Volkholz Altardecke. Königsberg. R. Hohentränig. 7. p. Uebel 500 M. z. Grabpfl. Kottbus. R. Kollwig. 8. Amtsvorst. Krüger Fliesen für den Altarraum. Krossen I. R. Krossen. 9. Liturgische Männergesangverein Altardecke. R. Trebichow. 10. Patr. von Schierstaedt Altar- u. Kanzelbekleidung mit Altarlinnen. Reform. Schlosskirche. 11. Fabrikbes. John 2 Gasöfen. Luckau. R. Golßen. 12. Konfirmanden Biffertafelchen für die Nummer tafeln, R. ffen für die Altarstufe u. 10 M. zur Sammlung für einen Altarteppich. R. Waldow. 13. Patr. Rittergutsbes. Fedenhauer 3 Kirchenöfen. 14. Pf. Schwes u. Drisrichter Beiche Kirchenfenster. 15. Kirchenält. Raerß, Lepack u. Ziege Kirchenfenster. 16. Administrator Venz u. Tischlermstr. Weinhold u. Schröder Kirchenfenster. 17. Fr. Pf. Schwes Altardecke. 18. Bauer Beiche, Eigentümer Seehaus u. Lehmann Taufsteindecke. 19. Gastwirt Lehmann Wandleuchter. 20. Der Ortslehrer 2 Opferteller. 21. Roffät Rodnick Wandleuchter. 22. Roffät A.

Raltschmidt Wandleuchter. 23. Auszügler F. Raltschmidt Wandleuchter. 24. Jungfrauenverein Wandleuchter. Roffät Lorenz Kirchenleiter. 25. Bauer Alexß Kirchenfenster. R. Ziekau. 26. Sup. von Tilly Altarbibel. Sorau. R. Venau. 27. Konfirmanden 1909 12,20 M. z. Ausschmückung der Kirche. R. Christianstadt. 28. Konfirmanden 1909 6,10 M. zur Ausschmückung der Kirche. 29. Rentier Prietz 600 M. z. Grabpfl. u. Ausschmückung der Kirche. R. Friedersdorf. 30. Majoratsbes. Jaenide 115 M. zur Restaurierung der Kirche. R. Gassen. 31. Ungen. Altarbekleidung u. 50 M. zur Anlage einer Kirchenheizung. R. Linderode. 32. Ungen. 260 M. z. Orgelfonds. 33. Konfirmanden 1909 Golbrahmen. R. Niewerle. 34. Ww. Brodach Bahre. R. Schönwalde. 35. Grieger'sche Eheleute. 2 Altarkerzen. 36. Konfirmanden 1909 8,80 M. z. Ausschmückung der Kirche. R. Sorau. 37. Ww. Birkholz 300 M. z. Grabpfl. Spremberg. R. Büdgen. 38. Ilse Bergbau-Aktien-Ges., Grube Ilse Kirchbau-Grundstück u. 70 000 M. z. Kirchbau sowie Verblendsteine, Mauersteine und Granitplatten. 39. Generaldirektor Schumann, Bergwerksdirekt. Müller, Bergwerksdirekt. Bähr die Kirchenglocken. 40. Ilse Wohlfahrtsges. m. b. H. Grube Ilse Kirchturmuhr. 41. Allgem. Elektrizitätsges. Kottbus Elektrische Beleuchtung. 42. Oberingenieur Fischer u. Profuristen de Bries, Mauß, Kuldner u. Hirt die Chorfenster. 43. Die Ortseingewessenen zu Büdgen u. die Beamten der Ilse Bergbau-Aktien-Ges. u. der Ilse Wohlfahrts-Ges. Grube Ilse die Kirchenfenster. 44. Kommerz-Rat Dr. E. Kunheim Orgel. 45. Direktor A. Schmits Altarbild. 46. Berginspektor Bohnstedt Taufbecken. 47. Geh. Baurat Tiefenbach Kreuzfig. 48. Direktor Herrmann Kreuzfig. 49. Generaldirektor Schumann Altarteppich. 50. Fr. Generaldirektor Schumann 2 Abendmahlskelche. 51. Fr. Bergwerksdirektor Müller 2 Altarleuchter. 52. Fr. Bergwerksdirektor Bähr Altarbibel. 53. Pf. Gunschera Kanzelbibel. 54. Fr. Postverwalter Bressel Altardecke. 55. Fr. Pf. Gunschera Abendmahlsdecke. 56. Fr. Direktor Herrmann u. Fr. Dr. med. Baring Ziborium. 57. Die Beamtenfrauen der Grube Ilse Abendmahlskanne u. Postenteller. 58. Die Frauen des Ortes Büdgen 2 Altarleuchter. 59. Fabrikbes. Ruppert 2 Trauungstühle. Sternberg I. R. Herzogswalde. 60. Frau Rittergutsbes. von Bonin Kanzelbibel. 61. Gemeindeglieder Reinigung u. Ergänzung der Altar- und Kanzelbekleidung u. Schutzdecken für Altar- u. Kanzelbekleidung. R. Arensdorf. 62. Gemeindeglieder 2 Leuchterdecken. R. Dienkow. 63. Altar- u. Kanzelbekleidung mit Schutzdecken, Taufsteindecke, 2 Leuchterdecken, 1 Kolossaläufer. 64. Gutsbes. Weber Altarteppich u. Kolossaläufer. 65. Angehörige des verst. Rittergutspächters Folger Bahrtuch.

Königliches Konfistorium.

K. I. Nr. 1162.

Freie Lehrerstellen.

- 308.** Kreis Guben: Vogelsang 2. L., 1. 6. 10.
 Kreis Königsberg Nm.: Görlsdorf 2. L., 1. 10. 10.
 Kreis Landsberg a. W.: Eulam K. u. 1. L., 1. 7. 10.
 Kreis Spremberg: Wolkensberg K., L., 1. 6. 10.
 Bewerbungen sind an die Königliche Regierung,
 Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

Nichtamtliches.

309.

II. Nachtrag

zu dem Sparkassen-Statut der Stadt Lippehne vom
 1. April/29. Juni 1875 nebst Nachtrag vom
 6. August/1. Oktober 1878 und vom 17./25. Februar/
 18. März 1898.

1. An die Stelle des § 5 Absatz 5 tritt folgende
 Bestimmung:

Die Verzinsung der Einlagen erfolgt von dem
 auf die Einzahlung folgenden Tage ab.

Bei Rückzahlungen werden die Zinsen bis zu
 dem der Zahlung vorhergehenden Tage berechnet.

2. Als neue Bestimmung wird dem Sparkassen-
 statut eingefügt als Absatz 6 zum § 5:

Uebertragung von Spareinlagen.

1. Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl
 die Ueberweisung von Spareinlagen Abziehender
 an eine andere Sparkasse, als die Einziehung
 von Einlagen aus auswärtigen Sparkassen für
 Anziehende.
2. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich ge-
 schehen; das Sparkassenbuch muß dem Antrage
 beigelegt sein; über den Empfang ist von der
 Sparkasse eine Bescheinigung zu erteilen, gegen
 deren Rückgabe seinerzeit bei der neuen Spar-
 kasse die Uebergabe des neuen Sparkassenbuches
 mit der Abrechnung erfolgt.
3. Sperrvermerke, Bevormundungen und Pfleg-
 schaften, durch welche die Auszahlung des zu
 überweisenden Guthabens beschränkt oder an
 die Zustimmung dritter Personen geknüpft ist,
 sind von der überweisenden der empfangenden
 Kasse mitzuteilen und von dieser auf das neue
 Guthaben zu übernehmen: Die Ueberweisung
 gerichtlich gepfändeter Guthaben ist ausgeschlossen.
4. Die empfangende Kasse ist auch bei Annahme
 eines überwiesenen Guthabens an die für die
 Annahme von Spareinlagen nach ihrer Satzung
 vorgeschriebene Höchstgrenze gebunden.
5. Die überweisende Kasse kann die Ausführung
 der Ueberweisung bei Einlagen, für deren Rück-
 zahlung satzungsgemäß die Innehaltung einer
 Kündigungsfrist verlangt werden kann, bis
 zum Ablauf der Kündigungsfrist hinauschieben;
 die Kündigungsfrist läuft in diesem Falle vom
 Tage des Eingangs des Ueberweisungsantrages
 bei der überweisenden Kasse.
6. Die Verzinsung der Einlagen wird durch die
 Ueberweisung an eine andere Sparkasse in keinem
 Falle unterbrochen. Die Verzinsung endigt bei
 der alten und beginnt bei der neuen Sparkasse

mit dem Tage der Absendung des Geldes oder
 der Einzahlung auf Reichsbankgirokonto.

7. Die Kosten der Ueberweisung einschließlich der
 Ausfertigung der neuen Sparkassenbücher trägt
 in jedem Falle die Sparkasse des neuen
 Aufenthaltsortes.
8. Die Ueberweisung findet nur statt zwischen
 Sparkassen, unter denen hinsichtlich des Ueber-
 weisungsverkehrs Gegenseitigkeit verbürgt ist.
3. Zu § 12 Absatz a erhält folgende Fassung:
 - a) Gegen hypothetische Verpfändung von Grund-
 stücken, soweit solche pupillarische Sicherheit
 bieten. Diese wird angenommen bei ländlichen
 Grundstücken innerhalb der ersten $\frac{2}{3}$ und bei
 städtischen, sowie bei den auf dem städtischen
 Territorium liegenden Vorwerken innerhalb der
 ersten Hälfte des durch eine gerichtliche Taxe
 festgestellten Wertes, oder bei Liegenschaften
 innerhalb des $22\frac{1}{2}$ fachen Grundsteuer-Rein-
 ertrages, bei Gebäuden aber innerhalb des 10
 bis $12\frac{1}{2}$ fachen Gebäudesteuer-Nutzungswertes
 resp. innerhalb der ersten Hälfte der Summe,
 mit welcher dieselben bei einer öffentlichen
 Sozietät gegen Feuergefahr versichert sind.
 4. Als neue Bestimmung wird hinter e eingefügt:
 - f) Gegen einfachen Schuldschein an Eingesehene
 des Garantieverbandes bis zur Höhe von
 3000 Mark, auf Grund einstimmigen Be-
 schlusses des Sparkassenvorstandes bis zur Dauer
 von 6 Monaten und unter Vorbehalt einer
 jederzeitigen achtägigen Kündigung. Der Ge-
 samtbetrag dieser Darlehen darf 1 v. H. der
 Aktiva der Sparkasse oder 10 v. H. des Reserves-
 fonds nicht überschreiten.
 - g) An Genossenschaften mit unbeschränkter Haft-
 oder Nachschußpflicht, sowie an Genossenschaften
 mit beschränkter Haftpflicht jedoch unter Aus-
 schluß von Kreditgenossenschaften gemäß dem
 Ministerialerlasse vom 31. Oktober 1901
 (Ministerialblatt Seite 246/01).
 - h) Durch Darlehen an Kreise, Gemeinden und
 sonstige leistungsfähige, mit Körperschaftsrechten
 ausgestattete öffentlich rechtliche Verbände des
 Deutschen Reiches, sowie an Kirchen- und Schul-
 gemeinden gegen vorschriftsmäßige Schuldver-
 schreibungen mit Tilgungszwang, sowie die An-
 leihe ordnungsmäßig beschloffen und von der
 zuständigen Behörde genehmigt ist.
 5. Der Absatz 1 u. 2 zu § 16 erhält folgende Fassung:

Die Sparkasse befindet sich im Räumereikassen-
 lokale und ist behufs der Ein- und Auszahlungen
 an allen Wochentagen des Vormittags geöffnet.
 Die Kassengeschäfte besorgt ein Kendant und
 ein demselben beigeordneter Kontrolleur. Zur
 Gültigkeit jeder Eintragung in das Sparbuch ist
 die Unterschrift beider mit der Führung der
 Kassengeschäfte betrauten Beamten erforderlich.
 Der Kontrolleur führt ein Gegenbuch im Kassen-

lokale, in welches alle Ausgaben und Einnahmen eingetragen sind.

Absatz 3 wird aufgehoben.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Juli 1910 in Kraft.
Lippehne, den 25. Februar/11. März 1910.

Der Magistrat.

Brandt. Krause. Hans. Franke.

Der vorstehende dritte Nachtrag vom 25. Februar/11. März 1910 zu dem Statut der städtischen Sparkasse zu Lippehne vom 1. April/29. Juni 1875 wird hiermit bestätigt.

Potsdam, den 13. April 1910.

(L. S.) Der Oberpräsident. v. Conrad.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur Kenntnis der Interessenten gebracht mit der Aufforderung, binnen 8 Wochen von der letzten Einrückung an gerechnet, sich darüber zu erklären, ob sie sich der Aenderung unterwerfen oder ihre Einlagen nebst Zinsen zurückverlangen.

Die Zahlungen werden alsdann nach den bis dahin bestandenen Bedingungen geleistet.

311.

Verwaltungs-Übersicht

der Haupt-Sparkasse des Marktgraftums Niederlausitz am Schlusse des Jahres 1909.

	Am Schlusse des Jahres				Mithin im Jahre 1909			
	1908		1909		mehr		weniger	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
I. Die ständische Haupt-Sparkasse der Niederlausitz besitzt:								
A. Kapitalien, welche zu 3½ % ausgeliehen sind:								
1. gegen hypothekarische Sicherheit innerhalb der 6 Landkreise der Niederlausitz und der Stadtkreise Forst und Guben und zwar:								
a. auf Standesherrschaften	1 715 120	—	1 745 120	—	30 000	—	—	—
b. " Rittergüter	12 605 018	35	12 728 918	35	123 900	—	—	—
c. " städtische Besitzungen	17 193 490	40	17 752 266	65	558 776	25	—	—
d. " kleine ländliche Besitzungen	10 278 208	09	10 792 563	09	514 355	—	—	—
e. an Korporationen	11 153 681	—	12 065 981	—	912 300	—	—	—
2. Auf Grundstücke außerhalb der Niederlausitz	1 349 260	—	1 354 660	—	5 400	—	—	—
3. Gegen Faustpfänder nach Vorschrift des Regulativs vom 6. April 1891 zu 4 %	10 600	—	10 350	—	—	—	250	—
B. Staats- und Landespapiere und zwar:								
1. Pfandbriefe zu 3½ %	11 535 575	—	11 535 575	—	—	—	—	—
2. " " 4 %	900	—	900	—	—	—	—	—
3. Obligationen von 3½ %igen Staats-Anleihen	13 640 700	—	15 490 700	—	1 850 000	—	—	—
4. " " 3 %igen " "	100 000	—	100 000	—	—	—	—	—
5. Rentenbriefe (4 %)	488 550	—	469 950	—	—	—	18 600	—
C. Bare Geldbestände bei der Haupt-Sparkasse und den Neben-Sparkassen einschließl. des Vorschusses für Portoausslagen im Betrage von 500 Mark	493 658	54	395 344	99	—	—	98 313	55
D. Disponible Fonds:								
1. Guthaben bei dem Bankier C. N. Engelhardt in Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Guthaben bei der Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin	383 500	—	514 790	50	131 290	50	—	—
3. Guthaben bei der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin	51 902	06	6 676	39	—	—	45 225	67

Von demjenigen, welcher sich in dieser Frist nicht erklärt, wird angenommen, daß er sich der Aenderung unterwerfe.

Lippehne, den 22. April 1910.

Der Magistrat. Brandt.

310. Die Chauffeeegelberhebung auf der Hebestelle Rehnitz an der Soldin-Lippehner Chauffee im hiesigen Kreise soll vom 1. Oktober d. Js. ab neu verpachtet werden. Zu diesem Zwecke habe ich auf **Sonnabend den 18. Juni d. Js. vormittags 10 Uhr** im diesseitigen Bureau Termin angelegt. Zum Bieten werden nur solche dispositionsfähigen Personen zugelassen, welche vor Abgabe ihres Gebotes eine Kautions von 300 Mk. bar oder in mündelsicheren Wertpapieren niederlegen. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können auch vorher hier eingesehen werden.

Soldin, den 12. Mai 1910.

Der Direktor

der Kreis-Chauffee-Verwaltungs-Kommission.

Dr. Krummacher, Landrat.

E. Noch einzuziehende Zinsen und zwar:					
1. von Hypotheken- und Faustpfand-Kapitalien	38 047 03	29 784 37	—	—	8 262 66
2. von den Kupons der Kapitalien sub B	124 991 63	140 993 13	16 001 50	—	—
F. Forderungen für Kostenvorschüsse, Portoverläge und sonstige Vorschüsse:	52 80	150 45	97 65	—	—
G. Vorschüsse an die Kriegsschuldenkasse	38 800 —	32 300 —	—	—	6 500 —
Summa	81 202 054 90	85 167 023 92	4 142 120 90	177 151 88	

II. Hiervon gehen ab:

a) sämtliche Einlagen der Interessenten bei der ständ. Haupt-Sparkasse der Niederlausitz mit Einschluß der berechneten Zinsen . . .	72 840 094 51	76 142 543 79	3 302 449 28	—	—
b) die Summe der eingezahlten Amortisations-Raten, einschließlich der davon bis Ende Dezember 1909 berechneten Zinsen . . .	2 572 998 93	2 778 072 01	205 073 08	—	—
Summa	75 413 093 44	78 920 615 80	3 507 522 36	—	—
Es verbleibt mithin als Reservefonds der Betrag von Werden die vorhandenen Papiere zum Kurswert am 31. Dezember 1909 eingestellt, so ergibt sich als Betrag des Reservefonds . . .	5 788 961 46	6 246 408 12	457 446 66	—	—
Werden dieselben gemäß Ministerial-Erlaß vom 24. Januar 1891 — I. B. 527 — zum Tageskurse am Rechnungsschlusse 1909, sofern dieser aber den Ankaufspreis übersteigt, nur zu letzterem eingestellt, so ergibt sich als Reservefonds . . .	4 299 475 94	4 429 774 22	130 298 28	—	—
	4 283 546 61	4 413 625 22	130 078 61	—	—

Erläuterungen.

Ad I A 1. Hypotheken-Kapitalien wurden im Jahre 1909 neu ausgeliehen . . . 2 731 225,— M.
 Dagegen sind zurückgezahlt worden . . . 586 493,75 „
 Die Summe der ausgeliehenen Darlehne ist sonach gewachsen um . . . 2 144 731,25 M.
 und zwar:
 bei den Standesherrschaften um 30 000,— M.
 „ „ Rittergütern „ 123 900,— „
 „ „ städt. Besitzungen „ 558 776,25 „
 „ „ ll. ländl. „ 514 355,— „
 „ „ bei den Korporationen „ 912 300,— „
 „ A 2. „ „ Grundstücken außerhalb der Niederlausitz „ 5 400,— „
 Summa wie oben 2 144 731,25 M. bleiben ult. 1909 802 860,— M.
 „ A 3. Die Summe der Faustpfand-Darlehne betrug ult. 1908 10 600 M.
 zurückgezahlt wurden im Jahre 1909 250 „
 Bleiben ultimo 1909 ausgeliehen 10 350 M.
 „ B 3. Obligationen von 3½ %igen Staatsanleihen waren ultimo 1908 vorhanden . 13 640 700 M.
 angekauft wurden im Jahre 1909 . . . 1 850 000 „
 Mithin Bestand ultimo 1909 . . . 15 490 700 M.
 „ B 5. Rentenbriefe zu 4 % waren ult. 1908 vorhanden . 488 550 M.
 ausgelöst wurden im Jahre 1909 . . . 18 600 „
 Mithin Bestand ultimo 1909 . . . 469 950 M.
 Ad II. a) Sämtliche Einlagen der Interessenten betragen
 am Schlusse des Jahres 1908 72 840 094 M. 51 Pf. auf 150 734 Quittungsbücher.
 Hinzuge treten sind im Jahre 1909
 a) durch neue Einlagen . . . 10 393 899 „ 83 „ und 7 308 „
 b) durch Zinszuschreibung . . . 2 188 407 „ 57 „
 find 85 422 401 M. 91 Pf. auf 158 042 Quittungsbücher.
 Dagegen sind zurückgenommen . . . 9 279 858 „ 12 „ und 6 800 „
 Verbleiben am Schlusse des Jahres 1909 76 142 543 M. 79 Pf. auf 151 242 Quittungsbücher.
 Lübben, den 21. März 1910. Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.

Diese Ausgabe umfaßt die Seiten 143—150 (1 Bogen).

Verlag: Königliche Regierung — Amtsblattstelle — zu Frankfurt a. D.
 Druck: Königliche Hofbuchdruckerei Frommisch u. Sohn zu Frankfurt a. D.